



Burgergemeinde Kallnach

**REGLEMENT ÜBER DIE
AUFNAHME IN DAS BURGERRECHT**

Die Burgergemeinde Kallnach,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchsta-
be a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über
das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14
Buchstabe e des Organisationsreglements der Burgergemeinde
Kallnach,

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzli- **Art. 1** ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bur-
ches gerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende
Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von
Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürger-
rechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit **Art. 2** Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Bur-
gerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burger-
gemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweige- **Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Bur-
pflicht gerrechts-angelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes **Art. 4** Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach
wegen den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB),
des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Durch Be- **Art. 5** Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erwor-
schluss ben in Form der

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Bürgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Erleichterte
Vorausset-
zungen

Art. 6 Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Ebenso Nachkommen von Bürger oder Bürgerinnen, die das Bürgerrecht nicht durch Abstammung erworben haben, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 wird verzichtet.

Eintreten /
Rechtsan-
spruch

Art. 7 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
- b. eine enge Verbundenheit zur Bürgergemeinde besteht.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Familienan-
gehörige

Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.

²Die Einbürgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Bürgerrecht
der Einwoh-
nergemeinde

Art. 9 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Persönliche Erfordernisse **Art. 11** ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens zweijähriger Dauer;
- b. ein guter Leumund;
- c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:

- a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;
- b. familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgerinnen oder Bürgern;
- c. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;
- d. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche Verhältnisse **Art. 12** Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Gesuch **Art. 13** ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

Unterlagen **Art. 14** ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekantgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag

Art. 16 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³Das Gesuch ist der Burgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender

Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Bürgergemeindeversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 17 ¹Die Bürgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Für eine geheime Abstimmung muss ein Antrag erfolgen mit 2/3 Mehrheit. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 18 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Bürgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Die Bürgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

⁵Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Bürgergemeinde.

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 19 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Ge-

suchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für Ehepaare Fr. 30'000.00, für Einzelpersonen Fr. 15'000.00.

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Bürgergemeinde zu betrachten.

³Bei Bewerbungen gemäss Art. 6 wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁴Erstreckt sich das Gesuch auf minderjährige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Mitarbeitende der Bürgergemeinde bezahlen eine reduzierte Einkaufssumme unter Berücksichtigung einer Reduktion von 10% pro Dienstjahr.

VI. Vollzug der Aufnahme

- | | |
|--------------------------------|--|
| Bezahlung | Art. 20 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Bürgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. |
| Inkrafttreten des Bürgerrechts | Art. 21 Das Bürgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Bürgergemeinde rückwirkend in Kraft: <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Bürgergemeindeversammlung; b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. |
| Eröffnung | Art. 22 ¹ Sobald die Einbürgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Bürgergemeindeversammlung mündlich eröffnet. |

²Die Burgergemeinde fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern.

Registrierung **Art. 23** ¹Die Erteilung des Bürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

²Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Archivierung der Akten **Art. 24** ¹Die Einbürgerungsakten werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Bürgerrecht die Person erworben hat.

²Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen **Art. 25** ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BüG);
- durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBüG);
- bei minderjährigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Bürgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBüG);
- durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss ²Das Bürgerrecht geht verloren:

- mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);
- mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);
- mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);
- auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG).

VIII. Ehrenbürgerrecht

Art. 26 ¹Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann vom Bürgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 27** ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 21. November 2015 beschlossen worden.

²Das Reglement tritt per 01.01.2016 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 28** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Kallnach

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

Andreas Köhli-Schwab

Bettina Eggimann-Peter

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Kallnach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 21. Oktober 2015 bis 21. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Präsident der Burgergemeindeversammlung, Andreas Köhli-Schwab, Buttenrain 8, Kallnach, öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 16.10.2015 und 13.11.2015 publiziert.

Die Burgerschreiberin:


Bettina Eggmann-Peter